



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

18/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

05.10.2005

I n h a l t

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 6. Juli 2005	2

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management

Vom 6. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 33 Auslandssemester	3
§ 34 Fachstudienberatung	4
§ 35 Notenverbesserung	4
§ 36 Prüfungsausschuss	4
§ 37 Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung, Fristen der Bachelor-Arbeit	4
§ 38 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit	4
§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen	4
§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlagen	6

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche, allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmun-

gen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba) in der jeweils gültigen Fassung (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Environmental and Resource Management (ERM) den Ablauf und Aufbau des Studiums.

²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang ERM ist wissenschaftlich ausgerichtet. ²Er ermöglicht den Übergang ins Master-Studium.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang ERM verfolgt die Ziele der Internationalität und Interdisziplinarität. ²Die Internationalität ergibt sich aus der Unterrichtssprache Englisch (§ 32), dem obligatorischen Auslandssemester (§ 32) sowie dem Themenangebot (vgl. Modulbeschreibungen). ³Die Interdisziplinarität ergibt sich aus der Verbindung der Säulen Naturwissenschaften, Technik und Sozioökonomie zu einem integrierten Curriculum.

(3) ¹Die Absolventin oder der Absolvent des Bachelor-Studienganges ERM soll in der Lage sein, technologische, wirtschafts- und infrastrukturbestimmende Prozesse unter dem Gesichtspunkt des integrativen Umwelt- und Ressourcenschutzes zu führen, zu bewerten und zu überwachen. ²Sie oder er soll weiterhin das Management komplexer wirtschaftlicher und technologischer Prozesse unter Beachtung des vorsorgenden Umweltschutzes, der weitestgehenden Schonung und des rationalen Umgangs mit natürlichen und volkswirtschaftlichen Ressourcen beherrschen. ³Sie oder er wird zur Entscheidungsfindung bei der Wahl nachhaltiger ökonomischer und technischer Strukturen der Produktion und des Stoffstrommanagements befähigt.

(4) Neben fachlichen Kenntnissen soll die Absolventin oder der Absolvent über gute Sprachkenntnisse in mindestens drei Sprachen, Kenntnisse in Informationsbeschaffung und -vermittlung, individuelle Problemlösungskompetenz, Teamfähigkeit sowie Bewusstsein für interkulturelle Spannungsfelder verfügen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges ERM wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Bewerberinnen und Bewerber müssen die englische Sprache soweit beherrschen, dass

sie den Lehrveranstaltungen uneingeschränkt folgen können. ²Die Sprachkundigkeit ist durch geeignete Tests nachzuweisen (TOEFL, mindestens 550 Punkte bzw. 213 Punkte computerbasiert; IELTS mindestens 6,0; Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent). ³Von Satz 2 ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium ERM umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit Prüfungen im Umfang von 102 Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog mit Prüfungen im Umfang von 36 Kreditpunkten,
- die Exkursionen im Umfang von 4 Tagen (ausgewiesen innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule oder als Ergänzungsmodule),
- das Auslandssemester, im Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten (§§ 33 und 38),
- Ergänzungsmodule (§ 39), sowie
- die Bachelor-Arbeit und die Verteidigung im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(2) ¹Die fachlichen Grundlagen werden in den Pflichtmodulen gelegt. ²Die Pflichtmodule sind in der Regel vor dem Auslandssemester abzuschließen.

(3) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen an der BTU Cottbus ist Englisch. ²Für Ergänzungsmodule (§ 39) sind auch die jeweiligen Landessprachen zulässig.

§ 33 Auslandssemester

(1) Das Auslandssemester wird in der Regel im 5. Semester absolviert.

(2) ¹Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sowie des Auslandssemesters als Ganzes durch den Prüfungsausschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- die Genehmigung des Studienplans in Form eines Learning Agreements im Vorab,
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums von mindestens 18, maximal 36 Kreditpunkten an einer Partnerhochschule oder einer Hochschule der Wahl der oder des Studierenden durch Vorlage einer offiziellen Bestätigung (Transcript of Records) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auslandssemesters.

²Änderungen des Studienplans bedürfen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

³Die Anerkennung kann bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records versagt werden.

(3) ¹Im Auslandssemester nicht erreichte Kreditpunkte können durch Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 oder Ergänzungsmodule kompensiert werden. ²Die Anerkennung von im Auslandssemester studierten Pflichtmodulen ist möglich.

(4) Haben Bildungsinländer (Studierende mit deutscher oder ihr gleichgestellter Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester im Ausland studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

(5) Haben internationale Studierende (solche ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester über die Erreichung der Hochschulzugangsberechtigung hinaus an einer Hochschule studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

§ 34 Fachstudienberatung

(1) ¹Für die Fachstudienberatung steht die ERM-Administration zur Verfügung. ²Dies gilt insbesondere für Beratung zur Vorbereitung und Unterstützung des Auslandssemesters.

(2) Für die Beratung in organisatorischen und allgemeinen Fragen für Studienanfänger steht ein Tutorensystem zur Verfügung.

§ 35 Notenverbesserung

(1) ¹Eine der innerhalb der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von der Notenverbesserung ausgenommen.

§ 36 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss ERM gehören in der Gruppe der Hochschullehrer vier Vertreter an, davon ein Vertreter der Fakultät 1.

§ 37 Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung, Fristen der Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Auslandssemester und mindestens 150 Kreditpunkte erbracht hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten im 6. Semester zu erstellen.

§ 38 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich im Verhältnis von 0,75 aus der schriftlichen Arbeit (Thesis) und 0,25 aus der Verteidigung.

§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen

(1) Bis zu zwei Wahlpflichtmodule (12 Kreditpunkte) können durch Ergänzungsmodulen im Sinne von § 22 ersetzt werden.

(2) Als Ergänzungsmodulen können anerkannt werden: Sprachkurse in den Weltsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Russisch sowie weiteren Unterrichtssprachen an Partnerhochschulen; Studienprojekte; Exkursionen; Angebote von Gastdozenten und Gastprofessoren; Module aus dem Master-Studiengang ERM (maximal im Um-

fang von 6 Kreditpunkten); sowie Module aus anderen Studiengängen an der BTU, sofern sie in Englisch angeboten werden.

(3) Ergänzungsmodule müssen nicht notwendigerweise 6 Kreditpunkte umfassen.

(4) Alle im Auslandssemester studierten Fächer gelten als Ergänzungsmodule.

(5) ¹Die Noten der Ergänzungsmodule, die nicht an der BTU studiert wurden, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. ²Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung wenigstens im 3. Fachsemester befinden, können die Bachelor-Prüfung einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Programm jeweils vom 7. Juli 2000 (ABl. 02/2000), zuletzt geändert durch Satzung jeweils vom 5. April 2004 (ABl. 04/2004), ablegen (Wahlrecht). ²Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt mit der nächsten anzumeldenden Prüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung höchstens im 2. Fachsemester befinden, schließen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung ab.

(3) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Prüfungsordnung und die Studienordnung vom 27. Juli 2000 (ABl. 02/2000), jeweils zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 2004 (ABl. 04/2004), treten damit für den Bachelor-Studiengang mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM mit Angabe der Kreditpunkte

Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM

Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM**Pflichtmodule**

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B1	Introduction to ERM	6	P	Prü	1
B2	Mathematics for engineering 1	6	P	Prü	1
B3	Mathematics for engineering 2	6	P	Prü	2
B4	Statistics	6	P	Prü	3
B5	Basic natural sciences	6	P	Prü	1
B6	Sociology	6	P	Prü	1
B7	Economics	6	P	Prü	2
B8	Biology	6	P	Prü	2
B9	Ecology	6	P	Prü	3
B10	Water and waste	6	P	Prü	2
B11	Soil and atmosphere	6	P	Prü	3
B12	Geosciences and natural resources	6	P	Prü	4
B13	Economic and social instruments of ERM	6	P	Prü	2
B14	International environmental law	6	P	Prü	3
B15	Corporate environmental protection	6	P	Prü	3
B16	Integrated environmental planning	6	P	Prü	4
B17	Business administration	6	P	Prü	4
	Zwischensumme der Pflichtmodule	102			

Wahlpflichtmodule (mindestens 6 aus Katalog)

Modul Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B18	Chemistry 2	6	WP	Prü	4-6
B19	Biochemical aspects of ERM	6	WP	Prü	4-6
B20	Water resource management	6	WP	Prü	4-6
B21	Ecosystem and landscape management	6	WP	Prü	4-6
B22	Soil protection and management	6	WP	Prü	4-6
B23	Earth system analysis	6	WP	Prü	4-6
B24	Ecosystems analysis	6	WP	Prü	4-6
B25	Solid and liquid waste treatment	6	WP	Prü	4-6

B26	Renewable resources management	6	WP	Prü	4-6
B27	Philosophy of ecological sciences	6	WP	Prü	1, 4-6
B28	Philosophy of technology and nature	6	WP	Prü	1, 4-6
B29	Environmental social sciences	6	WP	Prü	4-6
B30	Intercultural competence	6	WP	Prü	1, 4-6
B31	Human ecology	6	WP	Prü	4-6
B32	Safety technology	6	WP	Prü	4-6
	Zwischensumme	138			

Auslandssemester und Bachelor-Arbeit

Mo- dul Nr.	Modultitel	Kredit- punkte	Status	Prüfung	Semester
B32	Auslandssemester (Ergänzungsmodule an anderen Universitäten)	30 (18-36)	P	SL	5
B33	Bachelor-Arbeit	12	P	Prü	6
	Gesamtsumme	180			

Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM

Sem.	1	2	3	4	5	6
Kreditpunkte						
6	P Introduction to ERM	P Economics	P Economic and social instruments of ERM	P Business administration	Semester abroad	WP Modul
6	P Sociology	P International environmental law	P Corporate environmental protection	P Integrated environmental planning	Semester abroad	WP Modul oder Erg Modul
6	P Mathematics 1	P Mathematics 2	P Statistics	WP Modul	Semester abroad	WP Modul oder Erg Modul
6	P Basic natural sciences	P Biology	P Ecology	P Geosciences and natural resources	Semester abroad (oder WP Modul)	Bachelor thesis
6	WP Modul	P Water and waste	P Soil and atmosphere	WP Modul	Semester abroad (oder WP Modul)	Bachelor thesis
	30	30	30	30	30	30

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 10. März 2005, der Stellungnahme des Senats vom 9. Juni 2005, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 6. Juli 2005 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 6. Juli 2005.

Cottbus, den 6. Juli 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident

Die Ordnung wurde am 16. August 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. August 2005.

Cottbus, den 16. August 2005
in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. M. Schmidt
Vizepräsident